

**Marktgemeinde
Michelhausen**

Ifd.Nr. 11

Vorläufiger Bericht

über die

Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, den 21.12.2021**, im Gemeindeamt Michelhausen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.12.2021
durch Kurrende.

anwesend waren:

Bürgermeister: Bernhard Heintl
Vizebürgermeister: Eduard Sanda

GGR	Maria Burchhart	GGR	Sabine Figl
GGR	Bernhard Heinreichsberger	GGR	Daniela Schodt
GR	Bernhard Baumgartner		
GR	Walter Herzog	GR	Luca Hüttinger
GR	Helmut Kohl	GR	Mag. Reinhard Ossberger
GR	Josef Ott		
GR	Helmut Schuster	GR	Michael Vogler
GGR	Mag. Gerald Fröhlich	GR	DI (FH) Silvia Eiletz
GR	Christian Laistler	GR	MMag. Sabine Schreiner
GR	Mag. Christoph Wohlmuther		

anwesend war außerdem:

Mag. Astrid Trettenhahn als Schriftführerin

entschuldigt abwesend waren:

GR	Sylvia Aichinger		
GR	Andreas Michal		

nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Bernhard Heintl

**Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig**

Tagesordnung

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 02.12.2021
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) Namhaftmachung und Entsendung von Vertretern des Gemeinderates in einzelne Gremien
- 4) Voranschlag 2022
- 5) Kredit für den Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung
- 6) Beitritt zur Jugend Info NÖ
- 7) Verordnung Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 8) Gesellschafterzuschuss JLM GmbH
- 9) Beitritt zur Energiegenossenschaft Tullnerfeld
- 10) Liefervereinbarung Energiegenossenschaft Tullnerfeld Verbraucher/Erzeuger
- 11) Ergänzungsvereinbarung über die Abgeltung der Betriebskosten zur Merokey-Radabstellanlage beim Bahnhof Tullnerfeld
- 12) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht betreffend Grst. Nr. 909/25 der KG Michelhausen (Marija Canji)
- 13) EVN Lichtservice Zusatzvereinbarung (Pixendorf-Bestücken von Leerfundamenten)
- 14) Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Michelhausen stellt den Antrag, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um 1 Punkt zu erweitern, der dem Punkt 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgezogen werden soll:

Punkt 14 neu)

Anschaffung Rasenmähertraktor

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 02.12.2021

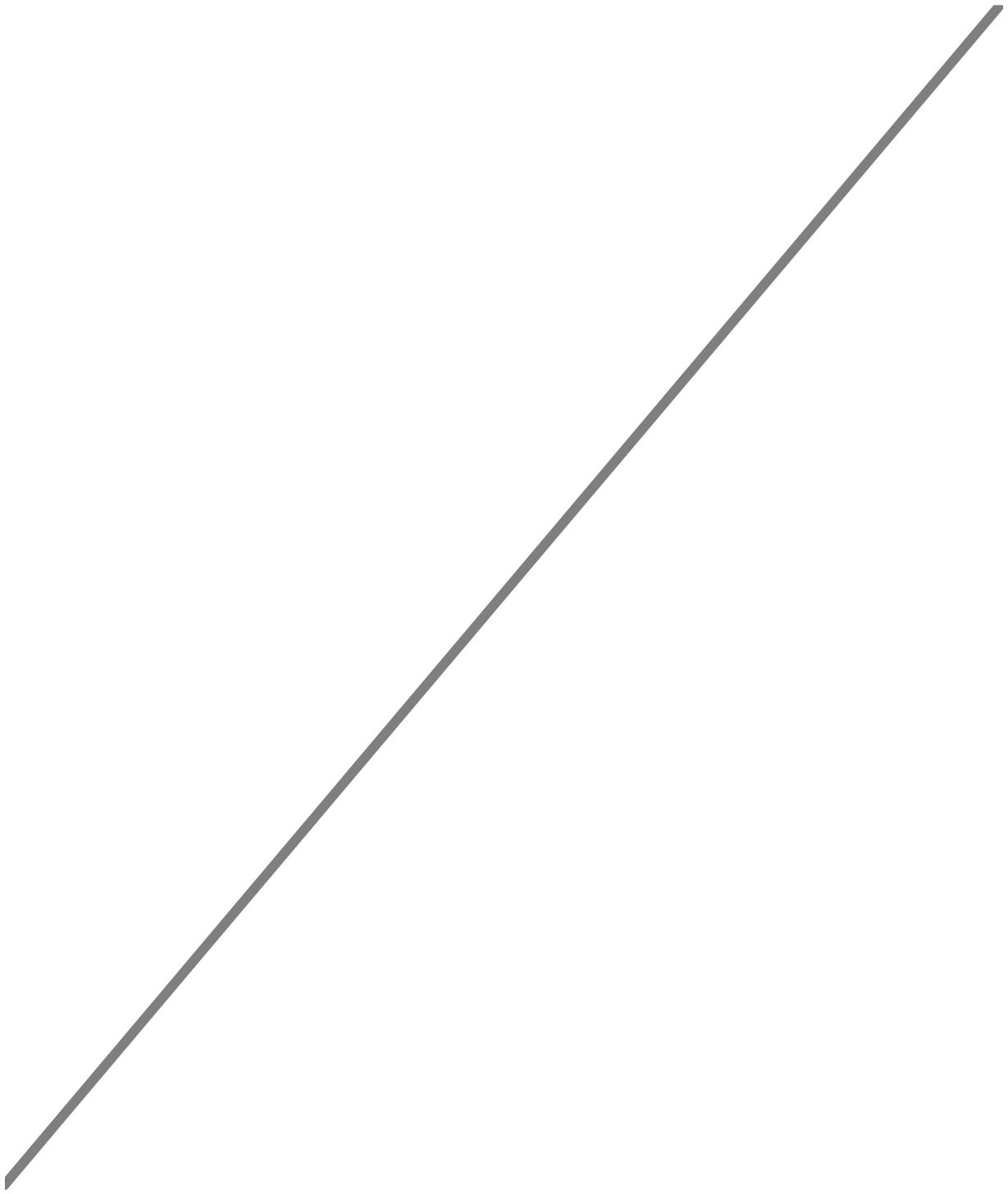
Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 02.12.2021 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt für diesen Tagesordnungspunkt Herrn GR Christian Laistler das Wort. Der nachstehende schriftliche Bericht über das Ergebnis der Prüfung am 20.12.2021 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.



**Protokoll
zur Sitzung
des Prüfungsausschusses
am 20.12.2021**

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.38 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einsicht der Überstunden
3. Kontrolle/ Überprüfung der Dienstverträge
4. Allfälliges/ Anträge

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Vorsitzender	Christian Laistler	X		
Vorsitzender Stellv.	Josef Ott	X		
Mitglieder	Reinhard Ossberger	x		
	Bernhard Baumgartner	X		
	Michael Vogler	X		

Beschlussfähig: JA

Zusätzlich anwesend waren: Kassenverwalterin Romana Nussbaumer
Amtsleiterin Astrid Trettenhahn

Schriftführer: Baumgartner Bernhard

2. Einsicht der Überstunden

Überstunden im Haus werden mit einem Zeiterfassungssystem aufgezeichnet.

Die Zeiterfassung wird durch einen Chip digital gestartet und beendet (Ein- und Ausstechen)

Die Überstunden können abgebaut aber auch ausbezahlt werden.

Die Überstunden in den Kindergärten (Kindergartenbetreuer/innen), der Schulwartin und des

Betreuers des ASZ werden über einen Stundenzettel händisch erfasst und monatlich in die

EDV übernommen. Diese Stundenzettel werden von der jeweiligen Leitung unterzeichnet.

Überstunden werden in der Regel nicht ausbezahlt, sondern in Zeitausgleich umgewandelt.

Die Überstundenkontrolle der Mitarbeiter ergab keine unerklärbaren Auffälligkeiten.

Empfehlung des Prüfungsausschusses: Die Tabelle der manuellen Stundenaufzeichnung soll

um eine Spalte erweitert werden um monatsaktuell die Überstunden übersichtlicher

darzustellen.

3. Kontrolle / Überprüfung der Dienstverträge

Im Rahmen der Einsicht der Überstunden wurden gleichzeitig stichprobenartig die

Dienstverträge kontrolliert.

4. Allfälliges

Es wurden keine Anträge eingebracht

Unterschriften:



The image shows five handwritten signatures in blue ink. The first signature is a long, sweeping line. The second signature is 'de and' followed by a flourish. The third signature is 'Vgl'. The fourth signature is 'Bayl'. The fifth signature is a large, complex scribble.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Tagesordnungspunkt Nr. 3

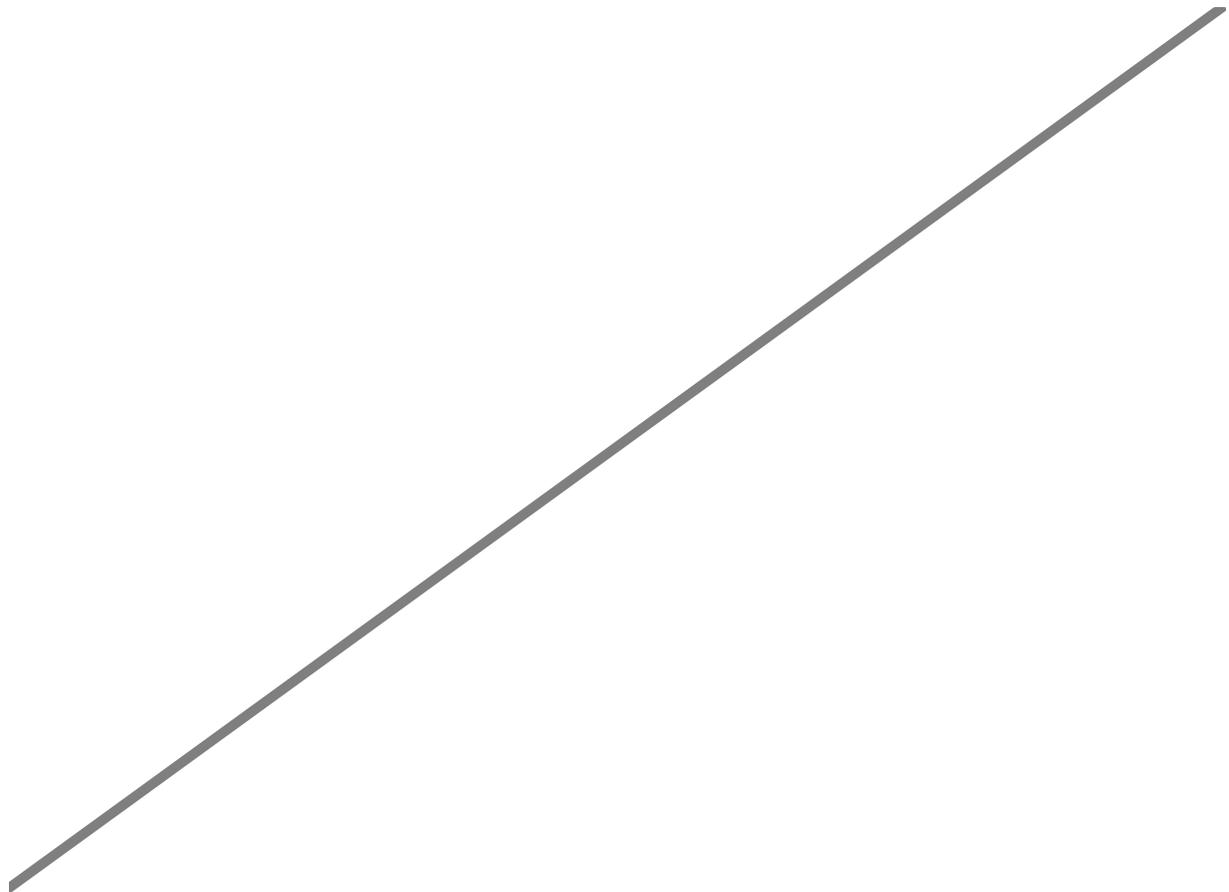
Namhaftmachung und Entsendung von Vertretern des Gemeinderates in einzelne Gremien

Der Bürgermeister schlägt vor -aufgrund des Ausscheidens von Rudolf Friewald und Rosa Sumetzberger aus dem Gemeinderat – die frei gewordenen Funktionen wie folgt nachzubesetzen:

Schulausschuss NMS Atzenbrugg Heiligeneich
Gemeindeverband für Abfallbeseitigung (GVA) Tulln
Abwasserverband „südöstliches Tullnerfeld“
Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband Atzenbrugg
Hilfswerk

Bgm. Bernhard Heini
Bgm. Bernhard Heini
Bgm. Bernhard Heini
Bgm. Bernhard Heini
GR Sylvia Aichinger

GGR Mag. Fröhlich meldet sich zu Wort und stellt nachstehenden Antrag gem. § 22 NÖ GO 1973:





Klub des **Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige**
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 21.12.2021

ANTRAG ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 3)

Gemäß § 22 (1) der nö. Gemeindeordnung aus 1973 stelle ich zum Tagesordnungspunkt 3) „NAHMHAFTMACHUNG UND ENTSENDUNG VON VERTRETERN DES GEMEINDERATS IN EINZELNE GREMIEN“ folgenden Antrag

Begründung:

Sämtliche besondere Funktionen von Gemeinderäten in unserer Gemeinde, wie beispielsweise der EU-Gemeinderat, der Jugendgemeinderat, der Mobilitätsbeauftragte, etc. aber auch die Vertreter in Gremien, wie beispielsweise im Schulausschuss der NMS in Atzenbrugg, oder die Vertreter des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln und viele weitere sind durch ÖVP-Vertreter aus dem Gemeinderat besetzt.

Dies bildet nicht das Wahlergebnis aus der Gemeinderatswahl 2020 ab, wo die ÖVP Michelhausen, 68,70 % der Stimmen, das Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige 25,35 % der Stimmen und die FPÖ Michelhausen 5,95 % der Stimmen erreichen konnten.

In den letzten beiden Gemeinderatssitzungen, haben wir, als Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige, die Wahlvorschläge der ÖVP Michelhausen vom Bürgermeister abwärts alle, als Zeichen der konstruktiven Zusammenarbeit, mitgetragen und unterstützt.

Darüberhinaus gibt es in keiner anderen Gemeinde im Bezirk, die Situation wie bei uns in Michelhausen, dass sämtliche besondere Funktionen von Gemeinderäten bzw. sämtliche Vertreter in Gremien von nur einer Partei gestellt werden.

Aus diesem Grund stelle ich nun den Antrag – der auch die Kompetenzen unserer Gemeindemandatare entspricht:

- 1) Neubesetzung der besonderen Funktion des „EU-Gemeinderates“. Anstatt von GGR Bernhard Heinrichsberger, MA soll GGR Mag. Gerald Fröhlich nominiert werden.
- 2) Neubesetzung der besonderen Funktion „Bildungsgemeinderätin“. Anstatt von GGRin Daniela Schodt, soll GRin MMag. Sabine Schreiner die Funktion übernehmen.
- 3) In das Gremium des der NMS in Atzenbrugg soll GR Silvia Eiletz nominiert werden.
- 4) In das Gremium des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln soll GR Christian Laistler nominiert werden.



.....

GGR Mag. Gerald Fröhlich

Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle SPÖ)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die frei gewordenen Funktionen wie folgt nachzubesetzen:

Schulausschuss NMS Atzenbrugg Heiligeneich	Bgm. Bernhard Heintl
Gemeindeverband für Abfallbeseitigung (GVA) Tulln	Bgm. Bernhard Heintl
Abwasserverband „südöstliches Tullnerfeld“	Bgm. Bernhard Heintl
Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband Atzenbrugg	Bgm. Bernhard Heintl
Hilfswerk	GR Sylvia Aichinger

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle Team SPÖ&Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Voranschlag 2022

Der Bürgermeister legt den Voranschlag 2022 vor und erläutert diesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 beschließen.

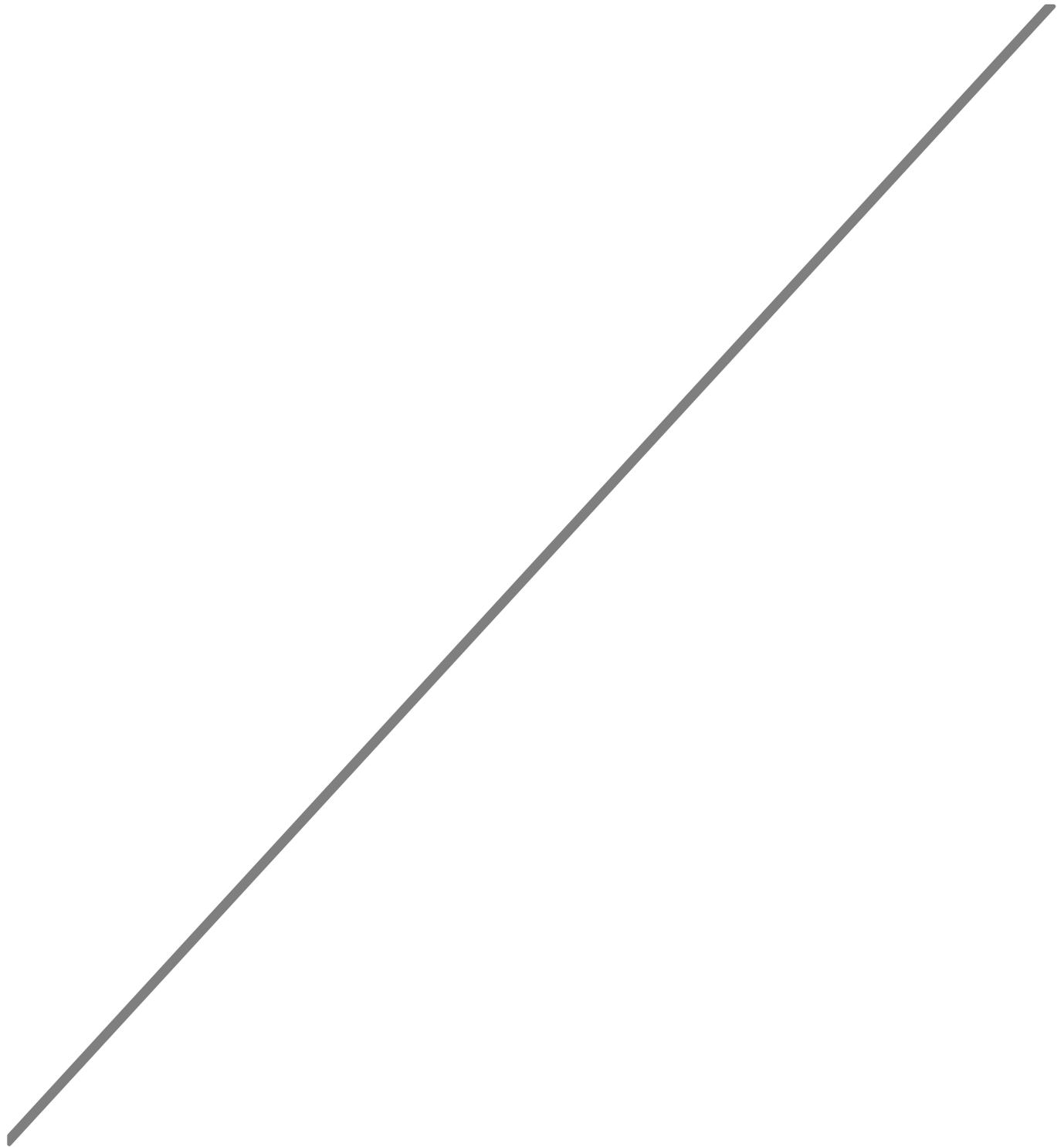
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Kredit für den Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung

Der Bürgermeister legt folgende vier Darlehensangebote zur Finanzierung des Ausbaus der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Höhe von € 2.000.000,00, mit einer Rückzahlung in 30 halbjährlichen Pauschalraten, vor:



www.rbtulln.at



GEMEINSAM FÜR UNSERE WIRTSCHAFT!
Regional. Verlässlich. Beherzt.

Marktgemeinde Michelhausen
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

Firmenkundenbetreuung

Prok. Johann Friedreich

Bahnhofstrasse 9 | 3430 Tulln

Telefon | 02272 / 62528 - 114

Fax | 02272 / 62528 - 175

johann.friedreich@rbtulln.at

Tulln, am 25.11.2021

Darlehensanbot Um- und Zubau Michelhausen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Anbotslegung und geben Ihnen nachfolgend die Konditionen für die angefragte Finanzierung bekannt:

Darlehenshöhe	EUR 2.000.000,00
Zinssatz:	Aufschlag 0,33% auf den 6-Monats-Euribor, wobei bei negativem Euribor der Indikator mit 0,00 angesetzt wird. Zinssatz daher dzt. 0,33%. Anpassung halbjährlich zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres auf Basis 6-Monats-Euribor 2 Banktage vor Stichtag, keine Rundung.
Rückzahlung	30 halbjährliche Pauschalraten ab 30.06.2023 in Höhe von EUR 68.410,17
Sicherheiten	keine

In der Anlage erhalten Sie einen entsprechenden Ratenplan zur Information.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Raiffeisenbank Tulln eGen

Anlage

Raiffeisenbank Tulln eGen
mit beschränkter Haftung
Bahnhofstrasse 9, 3430 Tulln
DVR | 0021083

info.32880@rbtulln.at
www.rbtulln.at
UID | ATU16346700
BIC | RLNWATW1880

Bankverbindung | RLB NÖ-Wien
IBAN | AT75 3200 0000 0002 8803
BIC | RLNWATWW
Firmenbuch Nr. | FN 75182m
beim Landesgericht St. Pölten

Blz. 32880

Raiffeisenbank Tulln
eGen
Bahnhofstraße 9
3430 Tulln

DVR-Nr.

Ratenplan in EUR

erstellt am 25.11.2021 von Prok. Friedreich

Marktgemeinde Michelhausen

Kontonummer :
Kundennummer :

Darlehensanbot Um- und Zubau Volksschule

Auszahlung 2.000.000,00	am 01.01.2023	Bearb. Gebühr	Zuzählgebühr	Versicherung
Zinssatz 0.33000%	ab 01.01.2023	Zuschuss		Verzinsungsart dekursiv
Rate 68.410,17	ab 30.06.2023	Annuitätenzuschuss	Ratenart Pauschalrate	Monatsraster 000*001*000*001
Abschluss	ab 30.06.2023	Spesen	Effektivzinssatz Nein	Monatsraster 000*001*000*001
Endkapital	per 31.12.2037	Anlaufzinsen kapitalisieren		Tageberechnung klm/360

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zuschuss	Zinsen	Spesen	Kosten über Kreditkonto	Restschuld	Sonstige Kosten ***
Auszahlung	01.01.2023	2.000.000,00						2.000.000,00	
Rate 1	30.06.2023		68.410,17					1.931.589,83	
Abschluss	30.06.2023				3.318,33			1.934.908,16	
Rate 2	31.12.2023		68.410,17					1.866.497,99	
Abschluss	31.12.2023				3.263,55			1.869.761,54	
Rate 3	30.06.2024		68.410,17					1.801.351,37	
Abschluss	30.06.2024				3.119,39			1.804.470,76	
Rate 4	31.12.2024		68.410,17					1.736.060,59	
Abschluss	31.12.2024				3.043,54			1.739.104,13	
Rate 5	30.06.2025		68.410,17					1.670.693,96	
Abschluss	30.06.2025				2.885,46			1.673.579,42	
Rate 6	31.12.2025		68.410,17					1.605.169,25	
Abschluss	31.12.2025				2.822,77			1.607.992,02	
Rate 7	30.06.2026		68.410,17					1.539.581,85	
Abschluss	30.06.2026				2.667,93			1.542.249,78	
Rate 8	31.12.2026		68.410,17					1.473.839,61	
Abschluss	31.12.2026				2.601,26			1.476.440,87	

Blz. 32880

Raiffeisenbank Tulln
eGen
Bahnhofstraße 9
3430 Tulln

DVR-Nr.

Rate 9	30.06.2027		68.410,17				1.408.030,70
Abschluss	30.06.2027				2.449,66		1.410.480,36
Rate 10	31.12.2027		68.410,17				1.342.070,19
Abschluss	31.12.2027				2.379,01		1.344.449,20
Rate 11	30.06.2028		68.410,17				1.276.039,03
Abschluss	30.06.2028				2.242,99		1.278.282,02
Rate 12	31.12.2028		68.410,17				1.209.871,85
Abschluss	31.12.2028				2.156,04		1.212.027,89
Rate 13	30.06.2029		68.410,17				1.143.617,72
Abschluss	30.06.2029				2.010,96		1.145.628,68
Rate 14	31.12.2029		68.410,17				1.077.218,51
Abschluss	31.12.2029				1.932,29		1.079.150,80
Rate 15	30.06.2030		68.410,17				1.010.740,63
Abschluss	30.06.2030				1.790,49		1.012.531,12
Rate 16	31.12.2030		68.410,17				944.120,95
Abschluss	31.12.2030				1.707,80		945.828,75
Rate 17	30.06.2031		68.410,17				877.418,58
Abschluss	30.06.2031				1.569,29		878.987,87
Rate 18	31.12.2031		68.410,17				810.577,70
Abschluss	31.12.2031				1.482,56		812.060,26
Rate 19	30.06.2032		68.410,17				743.650,09
Abschluss	30.06.2032				1.354,79		745.004,88
Rate 20	31.12.2032		68.410,17				676.594,71
Abschluss	31.12.2032				1.256,57		677.851,28
Rate 21	30.06.2033		68.410,17				609.441,11
Abschluss	30.06.2033				1.124,67		610.565,78
Rate 22	31.12.2033		68.410,17				542.155,61
Abschluss	31.12.2033				1.029,82		543.185,43
Rate 23	30.06.2034		68.410,17				474.775,26
Abschluss	30.06.2034				901,24		475.676,50
Rate 24	31.12.2034		68.410,17				407.266,33
Abschluss	31.12.2034				802,31		408.068,64
Rate 25	30.06.2035		68.410,17				339.658,47
Abschluss	30.06.2035				677,05		340.335,52
Rate 26	31.12.2035		68.410,17				271.925,35
Abschluss	31.12.2035				574,03		272.499,38
Rate 27	30.06.2036		68.410,17				204.089,21
Abschluss	30.06.2036				454,62		204.543,83
Rate 28	31.12.2036		68.410,17				136.133,66
Abschluss	31.12.2036				345,00		136.478,66
Rate 29	30.06.2037		68.410,17				68.068,49
Abschluss	30.06.2037				226,44		68.294,93
Rate 30	31.12.2037		68.410,12				-115,19
Abschluss	31.12.2037				115,19		

** Tilgung pro Abschlussperiode

*** Sonstige Kosten werden nicht über das Kreditkonto verrechnet

Die angeführten Daten gelten nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes und/oder der Entgelte.

Blz. 32880

Raiffeisenbank Tulln
eGen
Bahnhofstraße 9
3430 Tulln

DVR-Nr.

Anz.	Bezeichnung		Datum	Zahlung	Belastung	Zuschuss
	Auszahlung		01.01.2023		2.000.000,00	
29	Rate(n)	68.410,17		1.983.894,93		
	Endrate		31.12.2037	68.410,12		
	Zinsen				52.305,05	
	Summen			2.052.305,05	2.052.305,05	

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN

30. Nov. 2021

EINGELANGT

**Raiffeisenbank
Wagram-Schmidatal**



An die
Marktgemeinde Michelhausen
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

Datum: 29.11.2021
Referent: Dir. Mag. Stefan Puhm
Zeichen: SP/Zg
Telefon: +43 5 9633 3001
Fax: +43 5 9633 9999
E-Mail: stefan.puhm@rbws.at

Betrifft: Darlehensanbot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte !

Wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen folgende Darlehensmöglichkeit zu unterbreiten:

Darlehensvolumen:	€ 2.000.000,00 (-Euro Zwei Millionen-)
Verwendungszweck:	Um- und Zubau bestehendes Volksschulgebäude (Adaptierung Bestandsgebäude und Zubau einer schulischen Nachmittagsbetreuung)
Tilgung:	30 halbjährliche Pauschalraten à € 71.895,03 erstmalig per 30.06.2023
Verzinsung:	dekursiv (30/360)
Zinsfälligkeit:	vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. j.J.
Zinssatzbindung:	Variabel 6-Monats-Euribor (vom 26.11.2021: -0,537) plus 1,40 % Aufschlag (keine Rundung) = 0,863 %
Sicherstellung:	keine

Es würde uns freuen, wenn unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sichern Ihnen prompte und zuverlässige Kreditabwicklung zu. Für weitere Auskünfte steht Dir. Mag. Puhm gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisenbank Wagram-Schmidatal eGen

Dir. Mag. Stefan Puhm, MBA
Geschäftsleiter

Dir. Erwin Diewald
Geschäftsleiter



Marktgemeinde Michelhausen
Bürgermeister
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen
Email: gemeinde@michelhausen.gv.at

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN

- 1. Dez. 2021

EINGELANGT

Christian Pelzmann
Tel. 051700 - DW 92952

Wien, 29. November 2021

Indikatives Konditionenangebot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Auf Basis der vorliegenden Eckdaten unterbreiten wir Ihnen folgendes, unverbindliches Konditionenangebot:

Kreditnehmer/in:	Marktgemeinde Michelhausen
Kreditbetrag:	EUR 2.000.000,00
Verwendungszweck:	Um- und Zubau bestehendes Volksschulgebäude (Adaptierung Bestandsgebäude und Zubau einer schulischen Nachmittagsbetreuung)
Kondition:	variabler Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen. 6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,38 %-Punkte p.a., in jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,38%. (d.s. auf Basis 26.11.2021: -0,537 % + 0,38 % = 0,38 % p.a.)
Laufzeit/Rückführung	15 Jahre 30 halbjährliche Pauschalraten, jeweils am 30.06. und 31.12., erste Rate 30.06.2023
Zuzählungszeitraum:	bis 31.12.2022
Vorzeitige (Teil-) Rückführungen	Bei variabler Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen möglich (Aviso 2 Wochen, in schriftlicher Form).
Zinszahlungsmodus:	halbjährlich, jeweils am 30.06. und 31.12., klm/360
Bearbeitungsgebühr:	---
Bereitstellungsprovision:	---
Kontoführungsentgelt:	---
Bonitätsbeurteilungsgebühr:	---

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

A-1011 Wien, Postfach 991
Internet: <http://www.rlbnoew.at/>
S.W.I.F.T.-CODE: RLNW AT WW

A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
DVR: 0031585
BLZ 32000

Tel.: 05-1700-0 Fax: 05-1700-92838
UID: ATU 51351200 OeNB Kto.: 1-2704-3
FN 203160s HG Wien

Sicherheiten:	Blanko
Auszahlungsvoraussetzungen	nach Vorliegen aller Unterlagen

Sonstige Bestimmungen:

- Der Kreditnehmer trägt alle Kosten, Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung, nachträglichen Änderung und Durchsetzung der Kredit- und Sicherheitenverträge.
- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RLB NÖ-Wien in der derzeit gültigen Fassung.
- Befristung des Angebots bis **20. Dezember 2021** (Bekanntgabe des Zuschlags).
- Auf dieses Angebot ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das wertzuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk, vereinbart.
- Die Zurverfügungstellung des Kredites sowie die Konditionen stehen insbesondere unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Vertragsdokumentation.
- Dieses Angebot ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Eine Weitergabe ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Unsere Verpflichtung, den beantragten Kredit zu gewähren entsteht erst, wenn wir das von Ihnen rechtsverbindlich gefertigte Original des Kreditvertrages gegenfertigen.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Mag. Robert Eichinger HBV Christian Pelzmann



MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN

30. Nov. 2021

Marktgemeinde Michelhausen
zH Herrn Bgm. Bernhard Heini
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen

EINGELANGT

Christian Trimmel
Kundenbetreuer
Öffentliche Finanzierungen
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
Tel. 05 90 910 – 1406
Fax 05 90 910 - 1456
e-mail: christian.trimmel@hyponoe.at

St. Pölten, 29.11.2021

Darlehensanbot per € 2.000.000,--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf Ihre Ausschreibung vom 26.11.2021 teilen wir Ihnen mit, dass wir gerne bereit sind, der Marktgemeinde Michelhausen ein Darlehen in Höhe von € 2.000.000,-- für Um- und Zubau bestehendes Volksschulgebäude (Adaptierung Bestandsgebäude und Zubau einer schulischen Nachmittagsbetreuung) zu nachstehenden Konditionen und Bedingungen einzuräumen:

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Michelhausen

Darlehensvolumen: € 2.000.000,--

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre

Zinsfälligkeiten: 30.06./31.12.

Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal/360

Zuzählung: nach Bedarf – bei Verzinsung Euribor
Einmalzuzählung bis 31.05.2022 – bei Verzinsung FIX

Tilgungsbeginn: 30.06.2023

Auszahlungskurs: 100 %

Spesen: Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

3100 St. Pölten | Hypogasse 1 | Postfach 351 | T. +43(0)5 90 910-0 | landesbank@hyponoe.at | www.hyponoe.at

Rechtsform: Aktiengesellschaft | Sitz: St. Pölten | FN 96073x | Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten | ATU 15361203 | BIC (S.W.I.F.T. Adresse) HYPNATWW | DVR: 0042862



Variante 1: Verzinsung Euribor

Der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist es gelungen, Refinanzierungsmittel im Rahmen eines Globaldarlehens von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erhalten. Gemäß Vorgabe der EIB können 50% der Projektkosten durch diese Mittel der EIB finanziert werden. Der verbleibende Teil wird am Interbankenmarkt refinanziert.

Es ergibt sich somit eine Kondition von:

Bindung an den "6-Monats European InterBank Offered Rate" (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11:00 Uhr Wiener Zeit (www.emmi-benchmarks.eu) zuzüglich eines Aufschlages von 0,280 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,280 %

Stand per 24.11.2021: $-0,533 \% + 0,280 \% = 0,280 \%$

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinstermi-
nen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Alternativangebot (Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes)

6-M-Euribor + 1,030 % bei einer Mindestverzinsung von 0,000 %

Stand per 24.11.2021: $-0,533 \% + 1,030 \% = 0,497 \%$

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinstermi-
nen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Variante 2: Verzinsung FIX auf Gesamtlaufzeit

Voraussetzung: Einmalzuzahlung bis 31.05.2022

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 10-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Der Tageswert der ICE Swap Rate wird auf nachfolgender Homepage veröffentlicht: <https://www.theice.com/marketdata/reports/180>

Stand per 24.11.2021: ICE Swap Rate 10-Jahres Satz $0,208 \% + 0,360 \% = 0,568 \%$
bei einer Mindestverzinsung von 0,360 %

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

3100 St. Pölten | Hypogasse 1 | Postfach 351 | T. +43(0)5 90 910-0 | landesbank@hyponoe.at | www.hyponoe.at

Rechtsform: Aktiengesellschaft | Sitz: St. Pölten | FN 99073x | Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten | ATU 15361203 | BIC (S.W.I.F.T. Adressa) HYPNATWW | DVR: 0042862



Sollten Sie unserem Anbot, an das wir uns zwei Monate gebunden fühlen, näher treten, ersuchen wir um Mitteilung, damit wir Ihren Antrag unserem zuständigen Organ zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen können.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Christian Trimmel gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, mit unserem Anbot dienen zu können und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG
Öffentliche Finanzierungen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Trimmel".

iA Christian Trimmel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Eisinger".

iA Nicole Eisinger

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Variante 1 des Darlehensangebotes der Hypo Noe mit einem variablen Zinssatz von 0,280 % ohne Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Beitritt zur Jugend Info NÖ

Der Bürgermeister legt den Antrag des Sozial-Strukturausschusses der Marktgemeinde Michelhausen auf Beitritt zur Jugend Info NÖ zum Kostenbeitrag von € 1.000,00 vor

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Beitritt zur Jugend Info NÖ zum Kostenbeitrag von € 1.000,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Verordnung Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Der Bürgermeister berichtet, dass die Prüfung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 beschlossenen Verordnung gem. § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, mit welcher der Richtwert für die Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Michelhausen tarifmäßig mit 25 % der aktuellen Grundbeschaffungskosten des jeweiligen Baugrundstückes bestimmt wird und hinsichtlich der Grundbeschaffungskosten auf eine am Gemeindeamt für jede Katastralgemeinde geführte Statistik verwiesen wird, durch die Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung ergeben hat, dass diese Verordnung den Kriterien einer ausreichenden Bestimmtheit nicht entspricht. Es bedarf einer nachvollziehbaren Festlegung bzw. Veröffentlichung der Statistik bzw. einer ziffernmäßigen Bewertung.

Der Bürgermeister legt die am Gemeindeamt geführte Statistik der Grundstückspreise -Stand Dezember 2021 -vor:

Katastralgemeinde	Preis/m ²
Atzelsdorf	120,00
Michelhausen	150,00
Michelndorf	120,00
Mitterndorf	70,00
Pixendorf	250,00
Rust	120,00
Spital	70,00
Streithofen	150,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung Spielplatz-Ausgleichsabgabe insofern abzuändern, als der § 1 folgendermaßen lauten soll:

§ 1

Der Richtwert für die Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Michelhausen wird tarifmäßig mit 25% der Grundbeschaffungskosten des jeweiligen Baugrundstückes, gegliedert nach Katastralgemeinden, folgendermaßen bestimmt:

Katastralgemeinde	Richtwert
Atzelsdorf	30,0
Michelhausen	37,5
Michelndorf	30,0
Mitterndorf	17,5
Pixendorf	62,5
Rust	30,0

Spital	17,5
Streithofen	37,5

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Gesellschafterzuschuss JLM GmbH

Der Bürgermeister berichtet über den Gesellschafterbeschluss der JLM GmbH, wonach die Marktgemeinde Michelhausen je nach Wirtschaftsentwicklung einen nicht rückzahlbaren jährlichen Gesellschafterzuschuss in Höhe von ca. 25.000,00 Euro rückwirkend ab dem Jahr 2017 leistet. Der Zuschuss orientiert sich an der Höhe der Kommunalsteuer, welche die im Gebäude am Bahnhofsring 48 (beim Bahnhof Tullnerfeld) eingemieteten Firmen an die Marktgemeinde Michelhausen zahlen, und soll etwa 2/3 dieser Summe betragen. Für die Jahre 2017 bis 2021 ergibt dies einen Gesellschafterzuschuss von 93.000,00 Euro.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, an die JLM GmbH für die Jahre 2017 bis 2021 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 93.000,00 zu zahlen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle TeamSPÖ&Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Beitritt zur Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Zur Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Vizebürgermeister Sanda wegen Befangenheit den Raum.

Der Bürgermeister berichtet über die Gründung der Energiegenossenschaft Tullnerfeld, die ab deren Gründungsbeschluss am 20.12.2021 im Sinne des EEG 2021 ein Zusammenschluss zwischen 6 Gemeinden (Judenau-Baumgarten, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Tulbing und Tulln) und der Raiffeisenbank Tulln eGen zur Ermöglichung des regionalen und lokalen Stromhandels sein soll.

Mit Anfang März 2022 ist geplant, dass dieser Genossenschaft zusätzlich auch private Haushalte und mittelständische Betriebe zu den gleichen Bedingungen beitreten können. Der Vorstand der Genossenschaft soll aus den Gründungsmitgliedern bestehen.

Die nachstehende Satzung bildet einen Bestandteil des Protokolls.

SATZUNG

(Statut)

der

Energiegenossenschaft Tullnerfeld eGen

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegenossenschaft Tullnerfeld eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3430 Tulln
3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
 - a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
 - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
 - c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;

- d. Aggregation des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;
 - e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
 4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
 - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 ElWOG idF BGBl I 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Konzessionsgebiet des nach dem Sitz der Genossenschaft zuständigen regionalen Netzbetreibers (sohin insbesondere das Bundesland Niederösterreich).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.5 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte gemäß § 8 nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteils Guthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als $\frac{1}{4}$ der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.
Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
 - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
 - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b. Ein Geschäftsanteil beträgt €50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
 - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, zum Beispiel nach Zählpunkten, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idgF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

DER AUFSICHTSRAT

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung.

3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 3 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Z e h n t e I der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 3 der Satzung) ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.
4. Bei Beschlüssen über ein Abgehen vom Kopfstimmrecht (§ 8 Abs 2 der Satzung) und die Auflösung der Genossenschaft gilt diese Regelung jedoch erst im Falle einer Beschlussunfähigkeit der zweiten Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

§ 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
- b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
- c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
- g. Auflösung der Genossenschaft.

§ 23 Wahlen

1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlags und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter und
 - f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.

6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmenzähler festzuhalten.
7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

§ 26 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann

Obmann-Stellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom 20.12.2021 beschlossenen Satzung wird bestätigt.

Ort....., am 20.12.2021

Der Vorstand:

Obmann

.....

Obmann-Stellvertreter

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Beitritt zur oben beschriebenen Energiegenossenschaft Tullnerfeld mit Wirkung vom 1.1.2022 beschließen,

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

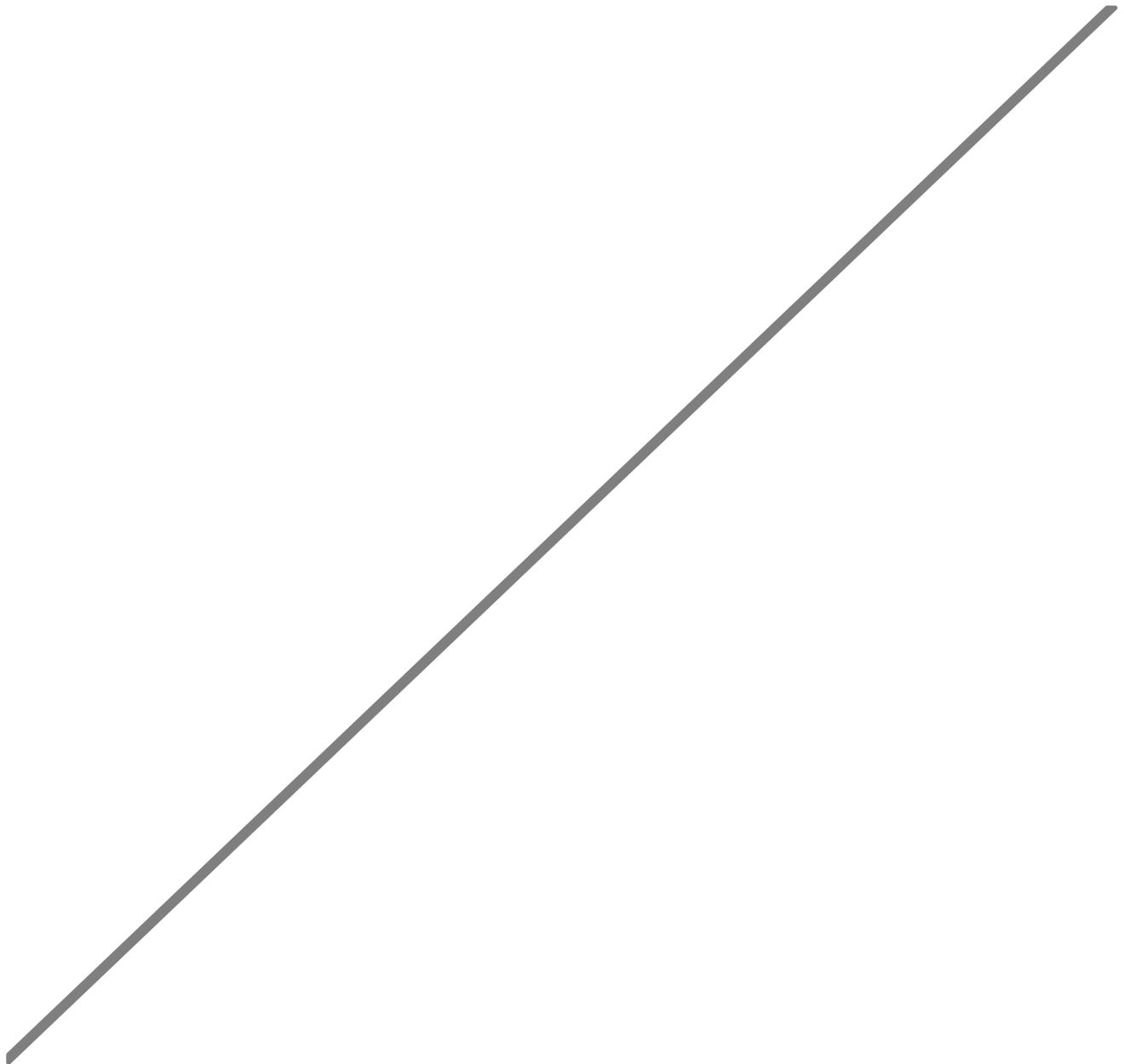
Tagesordnungspunkt Nr. 10

Liefervereinbarung Energiegenossenschaft Tullnerfeld Verbraucher/Erzeuger

Zur Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Vizebürgermeister Sanda wegen Befangenheit den Raum.

Der Bürgermeister legt beziehend auf den Tagesordnungspunkt Nr. 9 nachstehende Liefervereinbarungen vor, wonach eine schrittweise Erweiterung mit allen Stromzählpunkten, die derzeit von der Gemeinde verwaltet werden, vorbehaltlich der Gründung der Energiegenossenschaft Tullnerfeld bis 31.12.2021, vorgesehen ist.

Der Genossenschaftsanteil beträgt derzeit EUR 50 pro Zählpunkt (€ xxxx x 50 = € xxxxx).



Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Energie regional nutzen

Energiegenossenschaft Tullnerfeld
kurz „EGT“
Minoritenplatz 1
3430 Tulln an der Donau

Tulln, am 20.12.2021

VEREINBARUNG Erzeuger

zwischen der EGT als erneuerbare Energiegemeinschaft („EnerG“) gemäß §7 Abs 1 Z 15a iVm §16c ff ELWOG 2010 iVm §79f EAG einerseits, sowie der im Anmeldeblatt angeführten natürlichen/juristischen Person als „Eigentümer“ der Erzeugungsanlage wie folgt:

1. Präambel

Der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage(n), auf dem, am Anmeldeblatt, angeführten Grundstück ist Mitglied der EGT.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll – mit Ausnahme jenes Bedarfes an Energie, den der Eigentümer für eigene Verbrauchsanlagen benötigt – der EnerG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) übertragen werden, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen sowie die weiteren wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EnerG geregelt werden.

Bei der EGT handelt es sich um eine Genossenschaft.

2. Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist/sind die Energieerzeugungsanlage(n) im Eigentum des Eigentümers.

Der Eigentümer gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EnerG, übernimmt diese, und nimmt die Energieerzeugungsanlage(n) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Das Bestandverhältnis wird unbefristet abgeschlossen.

3. Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn:

- die EnerG einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- die EnerG erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- die EnerG gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Bestandsverhältnisses aus den obigen Gründen haftet die EnerG für den allfälligen Zahlungsausfall bis zur neuen Inbestandgabe, längstens jedoch bis zum Ablauf der Befristung, wobei sich der Eigentümer redlich darum bemühen muss, die Erzeugungsanlage so rasch wie möglich einer anderweitigen Verwendung zuzuführen.

3.2 Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird;
- die Energieerzeugungsanlage mehr als 50 % an Leistung verliert und auch durch Wartungsmaßnahmen im Umfang des Punktes 6 die ursprüngliche Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Festgehalten wird, dass die Spitzenleistung [kWp] im Anmeldeblatt eingetragen wird.

4. Bestandzins

Der monatlich von der EnerG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die tatsächlich vom Eigentümer in die Betriebs- und Verfügungsgewalt der EnerG übergeht und beträgt 8 ct/kWh (in Worten: acht Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragendem oder abzuführendem öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 25. eines jeden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage an die EnerG überträgt. Von der

Verfügungsgewalt ausgenommen ist lediglich jener (Eigen-)Bedarf an Energie, den der Eigentümer, der selbst Mitglied der EnerG ist, benötigt. Die dem Eigentümer verbleibende Verfügungsgewalt umfasst das Recht, autonom den Bedarf an Energie zu bestimmen, den er für seine Verbrauchsanlagen selbst benötigt.

Über diesen Bedarf an Energie hinaus überträgt der Eigentümer hingegen sämtliche Betriebs- und Verfügungsgewalt an die EnerG und hat die Energieerzeugungsanlage über alleinige Anweisung der EnerG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer sohin insbesondere nicht erlaubt, Energie aus der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen oder den Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorige Einholung der Zustimmung durch die EnerG einzustellen.

Eine Überschusseinspeisung durch den Eigentümer ist ebenso zulässig, wird eine allenfalls nach Verteilung der Energie an die Teilnehmer der EnerG verbleibende Energie vom Eigentümer in das Stromnetz des Netzanbieters eingespeist.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EnerG vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage (auch über die und auf den Liegenschaften des Eigentümers) jedenfalls zu betreten, besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

6. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EnerG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

Würden für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen, so kommt es gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung zur Auflösung der Vereinbarung, wobei der Eigentümer beweispflichtig für die Höhe der Reparaturkosten ist.

7. Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche Bewilligungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Energieerzeugungsanlage notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte (Spitzen-)Energieleistung liefert.

Die EnerG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung zur Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EnerG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

8. Sonstige Bestimmungen

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde der Erzeugungsanlage zuständigen Bezirksgerichtes.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsparteien, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Energie regional nutzen

Energiegenossenschaft Tullnerfeld
kurz „EGT“
Minoritenplatz 1
3430 Tulln an der Donau

Tulln, am 20.12.2021

VEREINBARUNG Verbraucher

zwischen der EGT als Erneuerbare Energiegemeinschaft („EnerG“) gemäß §7 Abs 1 Z 15a iVm §16c ff ELWOG 2010 iVm §79f EAG einerseits, sowie der im Anmeldeblatt angeführten natürlichen/juristischen Person als „Mitglied“ der EnerG, „Mitgliedseite oder teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits für die im Anmeldeblatt angeführte EnerG wie folgt:

1. EnerG - Grundlage der Leistungserbringung

Die EnerG verfügt über die Energieerzeugungsanlage(n) (siehe Anhang), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Die EnerG wird laufend über neue Energieerzeugungsanlagen verfügen, bzw. können auch Energieerzeugungsanlagen aus der EnerG entfernt werden. Eine aktuelle Liste der Energieerzeugungsanlagen befindet sich im Anhang. In diesem Anhang finden Sie auch eine technische Beschreibung der Energieerzeugungsanlagen. Bei der EGT kann auf Anfrage eine tagesaktuelle Liste der Energieerzeugungsanlagen eingesehen werden.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Genossenschafter der EGT.

2. Tätigkeitsumfange der EnerG

Der Tätigkeitsumfang der EnerG ist im Genossenschaftsvertrag der EGT festgelegt.

3. Anteilsfestlegung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

- a. Für Zwecke der Festlegung der rechnerischen Bemessungsgrundlagen der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer an der Energieerzeugungsanlage und Zuordnung im Rahmen der dynamischen Anteilszurechnung wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers festgelegt wie folgt: Beschluss der Generalversammlung nach der Gründung der EGT.
Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „ideellen Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedarf.
- b. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit diesem „ideellen Anteil“ keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage

verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 ElWOG 2010 vorgenommen wird.

- c. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EnerG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen der Genossenschaftssatzung oder sonstiger Vereinbarungen nicht Abweichendes geregelt ist.
4. Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung
- a. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EnerG erzeugten Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug der Verbrauchsanlagen der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
 - b. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EnerG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.a iVm 4.a) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
 - c. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (hier: Netz Niederösterreich GmbH) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.f). Die seitens des Netzbetreibers an die EnerG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EnerG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis.
 - d. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EnerG für den gemäß Punkt 4.a. vom Netzbetreiber festgestellten, tatsächlichen individuellen Energiebezug der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers aus der Energieerzeugungsanlage einen Pauschalbetrag von Cent 9 / kWh zzgl allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger von der EnerG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung der EGT zu entrichten („Energiebezugspreis GEZ“). Sofern seitens des Vereines durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises GEZ für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.
 - e. Der Energiebezugspreis GEZ wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart
 - f. Sofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt: Der teilnehmende Benutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EGT zur Deckung des Energiebezugspreises GEZ zu jedem Monatsersten eine Abrechnung des tatsächlich im Vormonat verbrauchten Stromes verrechnet wird.

5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlagen
 - a. Die EnerG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
 - b. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EnerG.
 - c. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EnerG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EnerG.
 - d. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
 - e. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EnerG keinerlei Gewähr für die Quantität, Art und Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EnerG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang halten die Vertragspartner fest, dass die teilnehmenden Netzbenutzer die (batteriemäßige) Zwischenspeicherung der in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemenge ausdrücklich gestattet. Die EnerG unterliegt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die Mitgliederseite insgesamt verfügbaren Energie aus der Energieerzeugungsanlage.
 - f. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EnerG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren, und auch sonst alles zu unternehmen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.
 - g. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz teil. Insofern steht dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EnerG zu.
 - h. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EnerG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet, und den teilnehmenden
 - i. Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EnerG gemäß §§ 16c Abs 4, 16e Abs 2 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen
6. Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- a. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 76 Abs 1 EIWOG 2010 aufzukündigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedarf, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Genossenschafter aus der EGT ausscheidet.
 - b. Hiervon unberührt bleibt außerdem die freie Lieferantenwahl des teilnehmenden Netzbenutzers hinsichtlich der Energie, welche über das öffentliche Netz bezogen wird. Diesbezüglich verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber abzuschließen.
 - c. Demgegenüber steht es der EnerG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EnerG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EnerG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen in Verzug ist.
 - d. Zur Sicherung der Ansprüche der EnerG zediert der teilnehmende Netzbenutzer sämtliche Forderungen, über welche er im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses an der Genossenschaft „...“ oder aus sonstigen Förderungen, oä im Zusammenhang mit dieser Mitgliedschaft oder der vorliegenden Vereinbarung erwirbt an die EnerG.
7. Schlussbestimmungen
8. Datenschutz
- a. Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Zählpunktnummer sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen werden wir Ihre Zustimmung gesondert einholen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.tulln.at/wir-ueber-uns/impressum-und-datenschutz/.
 - b. Für die Abwicklung der Vereinbarungen erforderliche Daten dürfen von der EGT an etwaige Dienstleister weitergegeben werden.
9. Sonstige Bestimmungen
- a. Die EGT ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den Kunden, insbesondere die Zuteilung von elektrischer Energie aus der EnerG nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des Kunden mit einem Messgerät ausgestattet ist, mit dem die Ermittlung seines Energieverbrauchs pro Viertelstunde erfolgt. Andernfalls ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Tulln Energie gegenüber dem Kunden.
 - b. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinengenehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.
 - c. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die

unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand

- a. Für alle im Zusammenhang mit den AGB bzw. dem Betreibervertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Abs. 9.b – das am Sitz der EGT sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht in den Verhandlungswegen oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- b. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- c. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Mitglied und der EGT ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben dargestellten Liefervereinbarungen genehmigen.

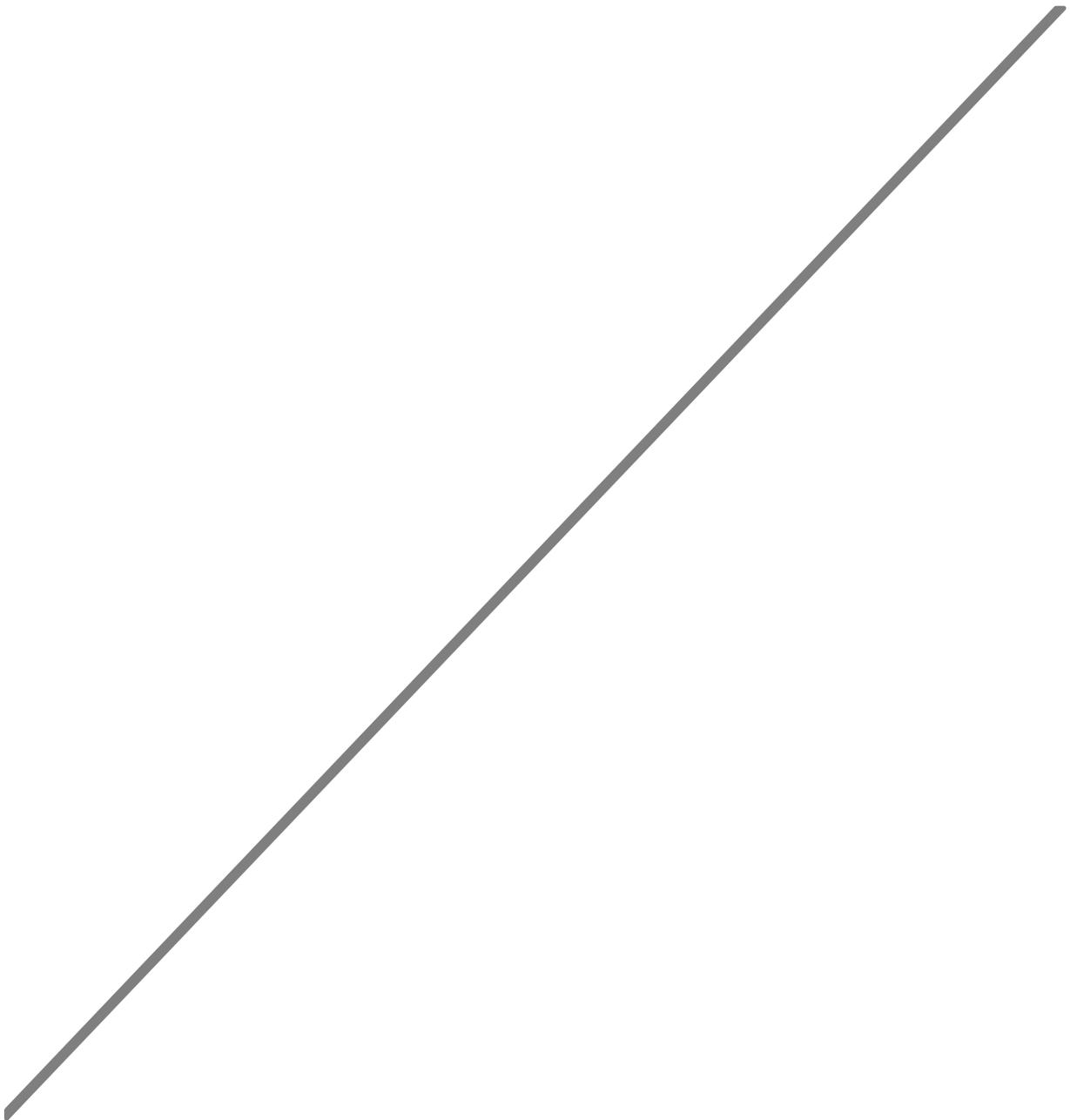
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Ergänzungsvereinbarung über die Abgeltung der Betriebskosten zur Merokey-Radabstellanlage beim Bahnhof Tullnerfeld

Der Bürgermeister berichtet über die erfolgreiche Installation der elektronisch gesicherten Merokey-Abstellanlage für Fahrräder beim Bahnhof Tullnerfeld. Betreffend Verrechnung der Betriebskosten ist gem. Gesamtpaket mit dem Land NÖ ein Betriebskostenersatz mittels Zuschusses für 2 Jahre vereinbart. Die nachstehende Ergänzungsvereinbarung ist zwischen dem Land NÖ und der JLM GmbH und den Marktgemeinden Michelhausen, Judenau-Baumgarten und Langenrohr, in deren Eigentum alle Gesellschaftsanteile an der JLM GmbH zu jeweils einem Drittel stehen, zu vereinbaren.



Ergänzungsvereinbarung

über die Abgeltung der Betriebskosten zur Merokey-Radabstellanlage beim Bahnhof Tullnerfeld

abgeschlossen zwischen

der JLM GmbH
Tullner Straße 16, 3451 Michelhausen
(Im Folgenden „JLM“ genannt)

und

dem Land Niederösterreich
p.A.: Amt der Niederösterreichischen mbH,
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, Haus 16, 3100 St. Pölten
(im Folgenden kurz „Land“ genannt)

Präambel

(1) Mit „**Vertrag über die Errichtung ... der Bike&Ride-Anlage in sowie deren Finanzierung und Bezuschussung**“ vom ...2019 ??, abgeschlossen zwischen der ÖBB Infrastruktur AG (im Folgenden kurz ÖBB genannt), dem Land Niederösterreich und der JLM GmbH, wurde die Errichtung von Fahrradabstellplätzen beim Bahnhof Tullnerfeld zur Verbesserung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr der Westbahn vereinbart.

(2) Auf Basis dieses Vertrages wurde die Merokey GmbH (im Folgenden kurz Merokey genannt), von der JLM mit der Lieferung und Inbetriebnahme einer digitalen Fahrradabstellanlage beim Bahnhof Tullnerfeld beauftragt. Diese Anlage besteht aus 27 Stück Merokey-Stationen mit 54 digitalen Fahrradabstellplätzen (in der Folge kurz „Merokey-Station“ genannt). Eine Betriebsvereinbarung für diese Stationen wird zwischen der JLM und Merokey abgeschlossen.

(3) In Ergänzung des oben genannten Vertrages vom ...2019 wird zwischen dem Land und der JLM die gegenständliche Ergänzungsvereinbarung getroffen, mit der die Bezuschussung zu den Betriebskosten durch das Land an die JLM für den Pilotzeitraum von zwei Jahren geregelt wird.

1. Vereinbarungsgegenstand

Die Merokey-Station wurde aufgrund der innovativen, digitalen Funktionsweise für einen Pilotbetrieb ausgewählt. Diese Funktionsweise bewirkt das Entstehen laufender Betriebskosten und erfordert eine eigene Betriebsvereinbarung, die in der beigefügten Fassung (./ Betriebsvereinbarung Merokey) zwischen der JLM und Merokey abgeschlossen wurde.

2. Zeitpunkt der Auszahlung

(1) Das Land leistet für die Dauer des Pilotzeitraumes von 24 Monaten einen Kostenzuschuss zu den Betriebskosten der Merokey-Anlage mit insgesamt 54 Stellplätzen in Höhe von EUR 15,- pro Monat und Stellplatz, sohin insgesamt EUR 810,- pro Monat bzw. EUR 9.720,- pro Jahr. (Dieser Betrag entspricht dem von der JLM an Merokey im Vertragszeitraum zu leistenden Netto-Entgelt)

(2) Die Höhe des Zuschusses des Landes beträgt für 24 Monate insgesamt EUR 19.440,- und ist wie folgt zur Zahlung auf das Konto der JLM, IBAN .., BIC ..., fällig:

- die erste Teilzahlung in Höhe von EUR 9.720,- am 1.12.2021,
- die zweite Teilzahlung bzw. der Restbetrag in Höhe von EUR 9.720,- am 1.12.2022.

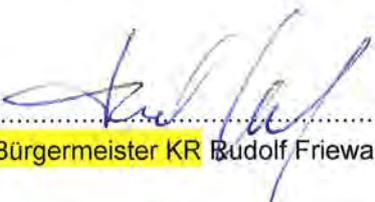
3. Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Ober-Grafendorf, am

für die JLM GmbH


.....
Bürgermeister KR Rudolf Friewald

St. Pölten, am

für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

.....
Dipl.Ing. Dr. Werner Pracherstorfer,
Abteilungsleiter

Beilage: Betriebsvereinbarung Merokey

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die oben beschriebene Ergänzungsvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Löschungserklärung Wiederkaufsrecht betreffend Grst. Nr. 909/25 der KG Michelhausen (Marija Canji)

Der Bürgermeister legt das Ansuchen der Grundeigentümerin Marija Canji um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechts laut Kaufvertrag vom 31.07.2000 betreffend die Liegenschaft EZ 514 Grundbuch 20149 Michelhausen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechts laut Kaufvertrag vom 31.07.2000 betreffend die Liegenschaft EZ 514 Grundbuch 20149 Michelhausen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 13

EVN Lichtservice Zusatzvereinbarung (Pixendorf, Bestücken von Leerfundamenten)

Der Bürgermeister legt folgende Zusatzvereinbarung Ev. Nr. L-B-21-216/KG-3-10564- 04 zum Lichtservice Übereinkommen mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG vor:

Pixendorf (neues Siedlungsgebiet) _ Bestücken von Leerfundamenten (18 neue Lichtpunkte) vom 25.11.2021, zum Preis von € 25.358,46 (exkl. Ust)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG den Auftrag laut der Zusatzvereinbarung zum Lichtservice Übereinkommen Ev. Nr. L-B-21-216/KG-3-10564- 04

zum Preis von € 25.358,46 (exkl. Ust)
erteilen.

Die Bedeckung erfolgt durch Anschließungskosten.

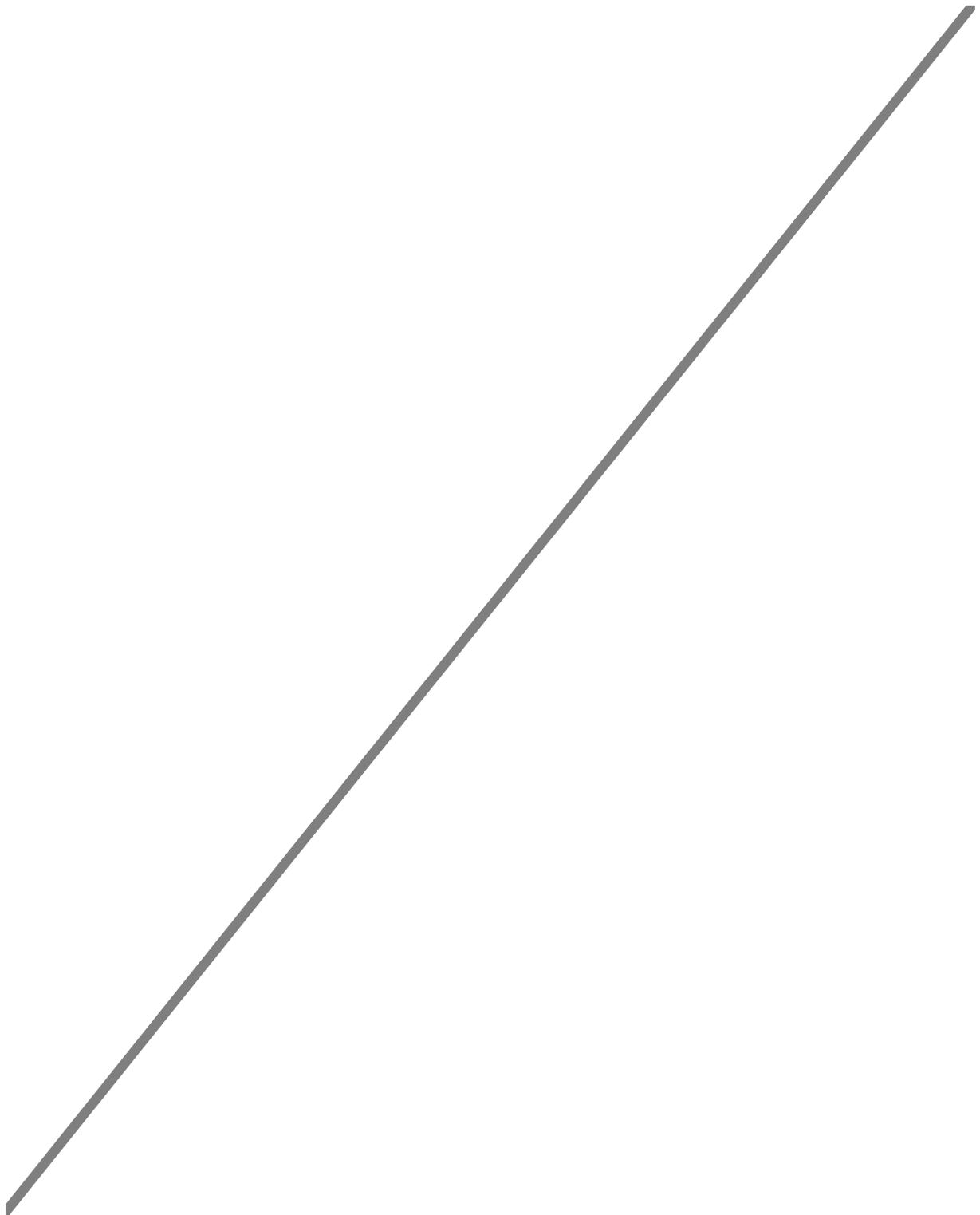
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 14 neu

Anschaffung Rasenmähertraktor

Der Bürgermeister berichtet von der Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen Rasenmähertraktors und legt dazu nachstehende Angebote vor:





Lagerhaus Technik-Center GmbH & Co KG
 Firmensitz Korneuburg, A-2100 Korneuburg, Raiffeisenstraße 1
 Telefon (+43) 02262/712 60 - 0, Telefax (+43) 02262/712 60 - 7329
 E-Mail office@lagerhaustc.at, Homepage www.lagerhaustc.at
 Standort Herzogenburg, A-3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstr. 55
 Telefon (+43) 02782/849 22, Fax (+43) 02782/849 22 - 18
 E-Mail herzogenburg@lagerhaustc.at

Marktgemeinde Michelhausen

z.Hd.Hr. Schnopp
 Tullnerstraße 16
 3451 Michelhausen
 bauhof@michelhausen.gv.at

Herzogenburg, 02.12.2021

Betritt: Angebot John Deere Kompakttraktoren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und erlauben uns, Ihnen freibleibend wie folgt anzubieten:

X950R - Rasentraktor mit Heckauswurf und Heckaufnahme

MOTOR

Bruttolleistung nach SAE J1995 25,2 PS (18,5 kW) bei 3200 1/min, Hubraum 1116 cm³, wassergekühlter Dreizylindermotor Dieselmotor, OHV-Ventilsteuerung, Druckumlaufschmierung mit austauschbarem Ölfilter gummigelagerter isolierter Motor, zweiteiliger Hochleistungs-Trockenluftfilter mit Verstopfungsanzeige

KRAFTSTOFFSYSTEM

Diesel, Kraftstofftank 19,7 l, Instrumententafel mit Betriebsstundenzähler und Kraftstoffanzeige

ELEKTRISCHE ANLAGE

Batterie mit 12 V (500 CCA) Drehstromgenerator 40 A, Halogen-Fahrscheinwerfer, Rückleuchten Fahrsicherheitssystem mit Sitz-, Zapfwellen- und Feststellbremsschalter, als Option 12-V-Steckdose mit Schalter

ACHSGETRIEBE

zwei Hydrostatmotoren mit Planetenradgetriebe, Zweiradantrieb, Twin Touch™-Pedalsteuerung Geschwindigkeitsarretierung, Hinterradantrieb mit Traktionsassistent, ölgekühlte Scheibenbremsen am Motor angebrachte elektrische Zapfwellenkupplung, 0 – 16 km/h vorwärts, 0 – 10 km/h rückwärts

CHASSIS

MIG-Roboter geschweißter Rahmen, Standard-Frontgewichtshalterung für vier Quik-Tatch™-Gewichte à 19 kg, gusseiserne Vorderachse, Vorderachsschenkel 25 mm, austauschbare Metallspindelbuchsen, klappbarer Überschlagschutz mit Sicherheitsgurt, beleuchtetes Armaturenbrett mit Anzeigen und Kontrollleuchten, Betriebsstundenzähler, Kühlmitteltemperatur, Kraftstoffstand, Öldruckkontrollleuchte, Ladekontrollleuchte, Feststellbremskontrollleuchte, Diagnosecodes, Kontrollleuchte Zapfwelle, Ultraschall-Füllstandsanzeige, Kontrollleuchte für Luftfilterverstopfung, Vorglühanzeige, Schalter zum Betreiben von Anbaugeräten während der Rückwärtsfahrt (RIO), Reifen 18x8.50-8 4PR vorn, Reifen 26x12-12 4PR hinten, offenes Ablagefach rechts, Kotflügelgriffe

LENKUNG

Zweirad-Servolenkung, Lenkrad 36 cm, Lenksäulenneigung in sechs Positionen einstellbar, Wenderadius links 111 cm Hinterrad innen, Wenderadius rechts 108 cm Hinterrad innen

HYDRAULIK

Doppeltwirkendes Steuergerät mit optionalen Steckdosen

OPTIONAL LIEFERBARE MÄHWERKE

Heckauswurf, Schnittbreite 122 oder 137 cm, Mähwerkgehäuse aus 3,4-mm-Stahlblech, tiefe Mähwerk Ausführung mit gebördelten Kanten, zwei synchronisierte wellengetriebene Spindeln und Messer, Reinigungsanschluss für Mäher, Riemenabdeckung, Schnitthöheneinstellung 25 bis 127 mm in 13 Stufen, Schnitthöheneinstellung vom Fahrersitz aus, vier verstellbare Tasträder

MÄHWERKSANBAU

elektrische Antriebskupplung, doppelter Riemen- und Wellentrieb mit zwei Kegelradgetriebenen Räder des Mähers zum einfachen Abnehmen des Mähers um 90° schwenkbar

GRASFANGBEHÄLTER

Stahlkonstruktion, als Option Bodenentleerung mit einem Fassungsvermögen von 570 l, als Option Hochentleerung mit einem Fassungsvermögen von 650 l, Aushubhöhe 2000 mm

UVP Maschine	€	16 501,50
+20% Ust.	€	3 300,30
UVP Maschine inkl. USt.	€	19 801,80

Ausgewähltes Zubehör:	UVP inkl. Montage
Zweiteiliger Sitz mit einstellbarer Rückenlehne 53 cm	€ 406,00
Mähwerk 48 Heckauswurf (122 cm/48')	€ 2 379,00
Grasfangbehälter Hochentleerung mit Ultraschall-Füllstandsanzeige. Für eine einfache Montage/Demontage wird Abstellstütze BM25083 empfohlen	€ 5 386,00
Straßenzulassung – Traktor mit Grasfangbehälter Hochentleerung	€ 1 571,00
Einzelgenehmigung	€ 825,00
5 Stück Koffer-Gewicht ca. 19 kg	€ 288,00

*

UVP Zubehör inkl. Montage	€ 10 855,00
20% USt.	€ 2 171,00
UVP Zubehör inkl. Montage inkl. USt.	€ 13 026,00
UVP Maschine inkl. USt.	€ 19 801,80
UVP Zubehör inkl. Montage inkl. USt	€ 13 026,00
UVP Gesamt inkl. USt.	€ 32 827,80
- Rabatt	€ 4 227,80
<u>Angebotspreis inkl. USt.</u>	<u>€ 28 600,00</u>

Lieferung:	2-3 Monate	nach Auftragseingang
Zahlung:	8 Tage nach Rechnungserhalt netto	
Garantie:	John Deere: 2 Jahre MATEV: 1 Jahr	
Preise:	gültig 60 Tage	

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen jederzeit gerne unser Verkaufsberater Rudolf Eckl unter der Tel. Nr. 0664/180 25 70 zur Verfügung.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Anforderungen entspricht und würden uns über Ihren geschätzten Auftrag freuen.

Mit freundlichen Grüßen
LTC
Lagerhaus Technik Center

Rudolf Eckl
Verkaufsberater

Esch-Technik Maschinenhandels G.m.b.H.
Vorarlberger Allee 36 * 1230 Wien

Marktgemeinde Michelhausen
Tullnerstrasse 16
3451 MICHELHAUSEN

Angebot

Seite 1

Nr	115205	Unser Zeichen	Kögl
vom	13.12.2021	Unsere USt-Id-Nr	ATU26144106
Kunde	207825	Verkauf	Schiefer Florian 0664/88 657 666

Kubota G261 HD Rasentraktor

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot:

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
170160	<p>KUBOTA Rasentraktor G261 HD Mit Sturzbügel und Hochentleerung Motorleistung: 26 PS</p> <p>Motor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KUBOTA Flüster-Dieselmotor • 3-Zylinder, 1.001 cm³ • Abgasstufe EURO V <p>Antrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufenloser hydrostatischer Fahrtrieb • Differentialsperre hinten • Im Ölbad laufende Scheibenbremse • Hydraulische Servolenkung • Tempomat <p>Mähwerk:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KUBOTA Zwischenachssichelmähwerk • Schnittbreite: 138 cm • Twin-Cut Mähsystem mit 2 Messern • Hydraulische Mähwerksaushebung • Zentrale Schnitthöhenverstellung • Kraftübertragung Motor-Mähwerk mit Gelenkwelle <p>Grasfangbehälter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heckauswurfsystem • Füllalarm • Fassungsvermögen 640 Liter • Werkzeuglos abnehmbar • Hydraulische Hochentleerung 1,97 m 	1 Stück	

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
A-1230 Wien
Vorarlberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162630
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert Schweitzer Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
A-8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel.: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Angebot 115205 vom 13.12.2021 Kunde 207825 Seite 2 von 3

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
-----	---------	-------	--------------------

Weitere Ausstattung:

- Kross Control Joystick
- Betriebsstundenzähler
- Bedienungsanleitung
- Garantie- und Auslieferungsschein

Bereifung:

- Rasenbereifung
- Vorne: 16x7.50-8
- Hinten: 24x12-12
- Gewicht: ca. 995 kg

156910	Zwischenachsmähwerk 1,22m RCK48 G23	1 Stück	
	Zwischenachsmähwerk 1,22m an Stelle von 1,37m - Minderpreis		
172608	Frontgewichte á 20 kg (Satz)	1 Stück	
	Passend zu G231/G261 inkl. Frontgewichrahmen		

bestehend aus:

Menge

	Frontgewicht 2 x 20 kg	2 Stück
	Anbaurahmen für Frontgewichte 20kg G23	1 Stück
173237	Aushubvorrichtung G231/G261	1 Stück
	für Wartungsarbeiten am ZWAM etc.	
156613	Typengenehmigung-Lichtanlage G23/26	1 Stück
	nach STVO für Straßenzulassung	

die Einschulung, Auslieferung und Fakturierung erfolgt über Ihren Gebietshändler:

Fa. Köckeis GmbH

Florianipark 4-5
3441 Judenau

Nettosumme

25.455,57

Steuer

25.455,57 20,00 %

5.091,11

Endsumme

30.546,68

Liefertermin: so bald als möglich
Lieferbedingung laut Lieferung frei Haus mit Einschulung
Zahlung Zahlung bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug

Angebot

115205

vom 13.12.2021

Kunde 207825

Seite 3 von 3

Angebotsgültigkeit: 13.12.21 - 13.02.22

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen. Diese finden Sie im Internet unter <http://www.esch-technik.at/kontakt/agb>. Auf Wunsch sind wir auch gerne bereit, Ihnen die Geschäftsbedingungen zu übersenden.

Wir sind überzeugt, Ihnen unser bestes Angebot unterbreitet zu haben und freuen uns auf einen positiven Geschäftsabschluss.

Mit freundlichen Grüßen

ESCH -Technik GmbH

ENTWURF

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klausergasse Straße 129
Tel.: 04212/2980-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
A-1230 Wien
Venzlgasse Allee 38
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
A-8401 Kalsdorf/Graz
Göwerbapark West 3
Tel.: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung des Rasentraktors John Deere X950R mit Heckauswurf und Heckaufnahme inklusive Zubehör laut Angebot der Lagerhaus Technik-Center GmbH % Co KG vom 02.12.2021 zum Preis 28.600,00 Euro inkl. Ust. Beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister verabschiedet die Zuhörer um 20:00 Uhr und schließt die öffentliche Sitzung.

Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 15 ist gesondert abgelegt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am _____
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)